

Merkblatt zur Abwicklung der Bienenförderung 2010

Investive Maßnahmen

Bitte unbedingt vor der Antragstellung lesen!

Grundlage für die Investiven Maßnahmen sind die Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Förderung der Bienenhaltung, insbesondere für die Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Bienenzüchterzeugnissen.

1. Fördervoraussetzungen

Die geplanten Investitionsmaßnahmen müssen der Qualitätsverbesserung von Bienenzüchterzeugnissen dienen. Es wird ausschließlich die Neuanschaffung der unter Nr. 2 aufgeführten Ausrüstungsgegenstände gefördert. Diese dürfen innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren nur für die Bienenhaltung genutzt werden und müssen sich innerhalb dieses Zeitraumes im Besitz und Eigentum des Antragstellers befinden. Antragsberechtigt sind Imker und imkerliche Vereinigungen.

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind folgende Geräte und Maschinen:

2.1 Für alle Imker

- ◆ Honigschleudern
- ◆ Honigentdeckelungsgeräte
- ◆ Honigpressen und -zentrifugen
- ◆ Abfüll-, Klär- und Lagerbehälter
- ◆ Honigaufaugeräte
- ◆ Honigpumpen und Rührwerke
- ◆ Honigabfüllmaschinen
- ◆ Honigrefraktometer

- ◆ Wachspressen, Dampfwachs- und Sonnenwachsschmelzer, Wachstöpfe
- ◆ Wachsverflüssiger
- ◆ Geräte zur Herstellung von Mittelwänden
- ◆ einachsige Hebevorrichtungen, die speziell für den Imkereibedarf entwickelt wurden
- ◆ Geräte zum Kippen von Beuten bzw. Beutenteilen

2.2 Für Anfänger

Zusätzlich zu den Geräten aus Punkt 2.1 können für Anfänger auch Magazinbeuten für die Freiaufstellung gefördert werden.

Magazinbeuten müssen die Rähmchenmaße Zander, Langstroth oder Dadant aufweisen und aus einzelnen, massivhölzernen Bauteilen bestehen.

Folgende Beutenteile sind grundsätzlich förderfähig:

Boden, maximal 4 Zargen, Deckel für Freilandaufstellung, Abdeckfolie, Dämmung, Varroagitter, Absperrgitter, Futtereinrichtung, aber **keine** Rähmchen!

Die Anzahl der Beutenteile muss ganze Beutensysteme ergeben, d.h. einzelne Ersatz- oder Ergänzungsteile können nicht anerkannt werden.

Jungimker können in den drei folgenden Jahren nach ihrem Anfängerlehrgang jährlich bis zu 20 Beutensysteme beantragen.

Beispiel: Der Anfängerlehrgang fand im März 2009 statt, dann können 2009, 2010, 2011 und 2012 jeweils bis zu 20 Beuten gefördert werden.

2.3 Erwerbssimker

Zusätzlich zu den Geräten aus Punkt 2.1.

- ◆ Anhänger (ohne Anhängerkupplung an der Zugmaschine)
- ◆ Ladekräne
- ◆ Stapler

2.4 Imkerliche Vereinigungen

Neben Einzelpersonen sind auch imkerliche Vereinigungen antragsberechtigt. Die Vereinigung besteht i.d.R. aus mehreren Imkern, die Geräte (z. B. größere Varianten von Schleudern, Wachsschmelzern und Mittelwandgießanlagen) zusammen kaufen und auch zusammen nutzen.

Imkervereine werden auch als imkerliche Vereinigungen gewertet.

Ausgenommen sind jedoch wirtschaftliche Vereine (z. B. Honigerzeugergemeinschaften) und Sammelbestellungen von Einkaufsgemeinschaften.

2.5 Nichtförderfähige Investitionen

Nichtförderfähige Geräte sind in der Regel: Imkerkleidung, Meißel, Smoker, Waagen, Trafolöter, Verbrauchsmaterialien (z.B. Rähmchen, Mittelwände u. Honigverkaufsgebilde wie z.B. Gläser und Kunststoffeimer), Ablegerkästen und alle Zuchtmaterialien.

Imkerzubehör mit einem Anschaffungswert von jeweils unter 50 € kann ebenso nicht bezuschusst werden.

3. Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung wird als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt. Der Zuschuss kann bis zu 30 % der förderfähigen Nettokosten betragen.

Die Mindestsumme pro Jahr beträgt:

- ◆ **für Anfänger: 400 € (incl. MwSt)**
- ◆ **für andere Imker: 750 € (incl. MwSt)**

Ausschlaggebend sind die im Verwendungsnachweis geltend gemachten **tatsächlich förderfähigen** Bruttoinvestitionskosten.

Rabatte und Skonti sind nicht anrechenbar.

Das maximal förderfähige Investitionsvolumen ist auf 50.000 € (je Betrieb bzw. Antragsteller **innerhalb eines Zeitraums von 6 Jahren**) begrenzt.

4. Antragstellung

- ◆ Antragsformular

Der Antrag besteht aus dem Antragsformular und einem Kostenangebot. Das **aktuelle Antragsformular** ist über das Internet zu beziehen:

www.stmelf.bayern.de/agrarpolitik/programme/foerderwegweiser/

⇒ *Punkt 6 Tierzucht – BIENEN*

Förderung investiver Maßnahmen in der Bienenhaltung

Steht kein Internet zur Verfügung, kann der Vordruck auch bei den Landesverbänden oder der LfL angefordert werden

- ◆ Kostenangebot

Das Kostenangebot kann entweder aus einem speziellen Kostenvoranschlag bestehen oder eine eigene Aufstellung mit Beschreibung bzw. Abbildung der beantragten Gerätschaften aus einem Katalog sein. Auch Ausdrucke eines Internet-Warenkorbes sind möglich. Die Geräte müssen nicht bei der Firma gekauft werden, von der das ursprüngliche Angebot stammt.

Bitte informieren Sie sich **vor** der Antragstellung, welche Geräte für Ihre Imkerei sinnvoll sind. Nachträgliche Änderungen sind leider nicht möglich.

- ◆ Antragsfrist

Sie können ab Ende Oktober 2009 bis spätestens **03.05.2010** einen Antrag einreichen.

Der Antrag muss der LfL **im Original** vorliegen (kein Fax, kein E-Mail).

Bitte stellen Sie Ihren Antrag **möglichst frühzeitig**, am besten schon in den Win-

termonaten. So lassen sich erfahrungsgemäß auch die Lieferengpässe bei den Lieferanten im Mai/Juni vermeiden!

Bei Anträgen mit einer Investitionssumme **über 5.000 €** holt die LfL eine Stellungnahme der Imkerfachberatung zur Wirtschaftlichkeit der vorgesehenen Maßnahme ein.

◆ Anfänger

Anfänger müssen im Förderjahr 2010 oder innerhalb der letzten drei Kalenderjahre (= nach dem 01.01.2007) einen Anfängerlehrgang besucht und mit der Bienenhaltung erstmals begonnen haben. Es ist möglich, den Nachweis bis zum 01.07.2010 nachzureichen. Ein Honiglehrgang allein kann nicht als Ersatz anerkannt werden.

Ein Anfängerlehrgang kann jedoch mit drei sonstigen Imker-Lehrgängen ersetzt werden.

◆ Erwerbsimker

Erwerbsimker mit mindestens 30 Bienenvölkern müssen einen Nachweis über die Beitragszahlung für die Bienenhaltung an die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft beilegen.

◆ Imkerliche Vereinigungen

Imkerliche Vereinigungen sind mehrere Imker (auch Imkervereine), die Geräte gemeinsam kaufen und gemeinsam nutzen. Ausgenommen sind wirtschaftliche Vereine (z.B. Honigerzeugergemeinschaften) und reine Einkaufsgemeinschaften.

5. Verfahrensablauf

Bewilligungsstelle ist die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL). Die LfL prüft die Anträge und erteilt bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen die

Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn.

Bitte beachten Sie unbedingt:

Erst wenn dem Antragsteller die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilt worden ist, dürfen die beantragten Gegenstände bestellt und gekauft werden. Bei einer Bestellung oder einem Kauf vor der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn kann die beantragte Förderung nicht bewilligt werden.

◆ Betriebsnummer

Jeder Antragsteller benötigt für die Bewilligung eine 10-stellige Betriebsnummer. Diese wird vom regional zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) vergeben.

Die Förderung kann nur auf das Konto überwiesen werden, das beim AELF hinterlegt ist. Bitte lassen Sie dort auch Konto- und Adressänderungen erfassen!

Jeder Antragsteller muss eine eigene Betriebsnummer haben!

◆ Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis, bestehend aus

- dem weißen Formular „Kostenzusammenstellung“,
- den Originalrechnungen und
- den Zahlungsbelegen über den Kauf der Geräte,

ist bis **spätestens 01.07.2010** bei der LfL einzureichen. Als Zahlungsbelege werden nur Kontoauszüge oder Originalrechnungen mit entsprechenden „Bezahlt“ - Bestätigungen des Verkäufers anerkannt.

Akzeptiert werden auch ausgedruckte Kontenübersichten des Online-bankings.

Nicht förderrelevante Daten auf den Kopien der Kontoauszüge können geschwärzt werden.

Alle Originale erhalten Sie später wieder mit dem Bescheid zurück.

Die Geräte müssen nicht bei der Firma gekauft werden, die das ursprüngliche Angebot erstellt hat.

Die LfL prüft den Verwendungsnachweis, veranlasst die Auszahlung und versendet den Zuwendungsbescheid.

6. Kontrollen und Aufbewahrungsfristen

Die für die Förderung relevanten Unterlagen sind mindestens 5 Jahre lang für Prüfungen aufzubewahren.

Die Bewilligungsbehörde sowie das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der Bayerische Oberste Rechnungshof und die Prüfungsorgane der Europäischen Union haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher oder sonstige Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Nachträgliche Buchprüfungen gemäß VO (EWG) Nr. 485/2008 können auch Prüfungen bei Dritten (z.B. Lieferfirmen, Händlern) beinhalten.

7. Sonstige Hinweise:

7.1 Veröffentlichung der Förderung

Bei der Förderung von Investiven Maßnahmen handelt es sich um eine **EU-kofinanzierte Fördermaßnahme**. Nach der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 Art. 44a sind Angaben über Zuschusshöhe und Empfänger von EU-Fördermitteln zu veröffentlichen.

7.2 Vollständigkeit des Antrags

Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn er vollständig, fristgerecht und mit allen erforderlichen Anlagen eingereicht wird.

7.3 Kein Rechtsanspruch

Die Förderung kann nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel erfolgen und es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

8. Bewilligungsstelle

**Bayer. Landesanstalt für Landwirtschaft
Abteilung Förderwesen und Fachrecht
Menzinger Str. 54
80638 München**

Ansprechpartner: Eva Eidelsburger
eva-maria.eidelsburger@lfl.bayern.de

München, 28.10.2009